

Satzung des Kitabeirates der Goethe-Universität für die Kita Kairos und die Kita Zauberberg

Präambel

Die Kita Kairos und die Kita Zauberberg sind betriebsnahe Kindertagesstätten (Kitas) der Goethe-Universität Frankfurt am Main (GU).

Für die Kita Kairos besteht eine Kooperation zwischen der GU und der Max-Planck-Gesellschaft (MPG). Im Rahmen dieser Kooperation wurde festgelegt, dass von den zur Verfügung stehenden Plätzen der Kita Kairos zwei Drittel der GU und ein Drittel der MPG-Einrichtungen zur Belegung zur Verfügung stehen.

Sowohl in der Kita Kairos als auch in der Kita Zauberberg werden 75% der Gesamtplätze an Kinder von Beschäftigten vergeben, die restlichen 25% werden über die zentrale städtische Vergabeplattform mit Stadtteil- und Studierendenkindern belegt.

Die Organisation des Anmeldeverfahrens für die Kitaplätze der Kita Kairos und die Kita Zauberberg übernimmt für die GU der Familien-Service des Gleichstellungsbüros und für die MPG-Einrichtungen die Personalbüros.

Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze für die Beschäftigten wird über den Kitabeirat getroffen. Die Entscheidung über die Aufnahme der Stadtteilkinder trifft die jeweilige Kitaleitung.

§1 - Aufgabe des Kitabeirates

Der Beirat hat die Aufgabe über die Vergabe der erstmalig zu besetzenden und der freiwerdenden Plätze für Kinder von Beschäftigten in der betriebsnahen Kita Kairos und der Kita Zauberberg zu entscheiden und soweit erwünscht aktuelle Belange der Kooperationspartner zu besprechen.

§ 2 - Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder des Beirates der GU sind: Ein Mitglied des Präsidiums, ein Mitglied des Gleichstellungsbüros, sowie ein Mitglied des Personalrates.

Für die MPG sind ein Mitglied der Geschäftsleitung, ein Mitglied für den Betriebsrat beider MPG-Einrichtungen, sowie eine Gleichstellungsbeauftragte der MPG-Einrichtungen stimmberechtigt. Die Kitaleitungen sind beratende Mitglieder des Kitabeirates und geben die Anforderungen hinsichtlich des Alters und Geschlechts der Kinder für die zu belegenden Plätze vor. Weiteres beratendes Mitglied ist die für die Bearbeitung der Anmeldungen zuständige Person im Gleichstellungsbüro der GU.

§ 3 - Vorsitz

Der Vorsitz des Kitabeirates liegt beim Gleichstellungsbüro der GU.

§ 4 - Vertretungen

Die stimmberechtigten Mitglieder sind befugt, eine Vertretung für ihre Organisation zu entsenden. Über diese personelle Veränderung muss der Vorsitz des Beirates zeitnah informiert werden.

§ 5 - Sitzungen

Der Kitabeirat der Kitas Kairos und Zauberberg tagt mindestens zwei Mal im Jahr. In der Regel finden die Sitzungen im Februar und im Juni jedes Jahres statt. Weitere Sitzungen können nach Bedarf im Einvernehmen der beteiligten Parteien einberufen werden.

Die Einladung zur jeweiligen Sitzung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Vorsitz des Beirates mit einem Vorlauf von 14 Tagen; bei notwendigen außerplanmäßigen Sitzungen kann die Frist verkürzt werden.

Zu Beginn jeder Beiratssitzung stellt die Leitung der Kita Kairos die Gesamtkapazität der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze sowie die Zusammensetzung nach Kontingenten (GU, MPG, Stadtteilkinder) dar.

Zunächst werden die Plätze der Kita Kairos vergeben. Im Anschluss an die Platzvergabe besteht die Möglichkeit zum Austausch über aktuelle Belange zwischen den Kooperationsparteien.

Es folgt die Vergabe der Plätze für die Kita Zauberberg.

Von der jeweiligen Beiratssitzung wird ein Protokoll über den beiden Parteien betreffenden Belange durch den Vorsitz des Beirates erstellt, das zeitnah an alle Mitglieder des Beirates versendet wird. Änderungswünsche sind innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Protokolls schriftlich mitzuteilen, spätere Änderungen sind nicht mehr möglich. Aus Gründen des Datenschutzes fertigt jede Partei ein gesondertes Protokoll über die Vergabe ihrer Plätze an.

§ 6 - Entscheidungen

Im Kitabeirat werden Entscheidungen durch einen offenen einfachen Mehrheitsentscheid getroffen. Über jedes zu entscheidende Kind hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

Die GU und die MPG entscheiden jeweils nur für die Kinder der eigenen Beschäftigtengruppe: Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für die GU entscheiden über die Vergabe von Plätzen an Kinder von Beschäftigten der GU. Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für die MPG-Einrichtungen entscheiden über die Vergabe der Plätze an die Kinder ihrer Institutsangehörigen.

Entscheidungen können nur getroffen werden, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des Kitabeirats an der Sitzung teilnehmen. Die Teilnahme der Kita-Leitungen bzw. deren Vertretung an der Beiratssitzung ist zwingend erforderlich.

Als Grundlage der Entscheidung dienen sowohl für die GU als auch für die MPG die Kriterien der Stadt Frankfurt

(<https://www.kindernetfrankfurt.de/infportal/anmeldeverfahren/aufnahmekriterien>). Als zentrale Gründe für eine Aufnahme werden von der Stadt Frankfurt u.a. aufgeführt: soziale Gründe (alleinstehend, schwierige familiäre Hintergründe, Erwerbstätigkeit), pädagogische Gründe (Alters- und Geschlechterstruktur in der Gruppe), Geschwisterkind.

Neben den städtischen Kriterien hat die GU noch zusätzliche Kriterien entwickelt, die bei der Platzvergabe für GU-Mitarbeitende zu berücksichtigen sind (siehe Anhang). Pro Jahr kann das Präsidium über drei der für die GU zur Verfügung stehenden Plätze der Kita Kairos und zwei Plätze der Kita Zauberberg direkt bestimmen.

Außerordentliche Beschlussfassungen (schriftliche und elektronische) können im Umlaufverfahren getroffen werden und treten unmittelbar in Kraft.

Über alle gefassten Beiratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitz unterzeichnet und die den Beiratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 - Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Beirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht über alle im Rahmen der Beiratssitzung bekannt gewordenen Angelegenheiten - auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Beirat. Persönliche Daten dürfen nicht an Dritte weitergetragen werden. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die nach ihrer Bedeutung keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

Die Listen der angemeldeten Kinder, die als Entscheidungsgrundlage für die Auswahl der Beschäftigtenkinder dienen, werden nur den Beiratsmitgliedern der eigenen Organisation sowie den Kitaleitungen zur Verfügung gestellt, und am Ende der Sitzung wieder zurückgegeben.

§ 8 - Schriftform

Jede Ergänzung und Änderung der Satzung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Ergänzungen und Änderungen der Satzung werden durch die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Beiratsmitglieder beschlossen.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung durch den Kita-Beirat in Kraft.